

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (4. SGB XI-Änderungsgesetz – 4. SGB XI-ÄndG)

A. Zielsetzung

Sicherstellung, daß die bisherigen Leistungsbeträge bei stationärer Pflege nach dem Auslaufen der Übergangsregelung des Artikels 49a des Pflege-Versicherungsgesetzes (PflegeVG) am 31. Dezember 1997 für zwei Jahre weitergelten.

B. Lösung

Änderung des SGB XI.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Mehrkosten.

2. Vollzugaufwand

Durch die Umsetzung dieses Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten im Verwaltungsvollzug.

E. Sonstige Kosten

(z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Das Gesetz führt nicht zu Mehrausgaben für die private Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme. Vor diesem Hintergrund ist auch nicht mit Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu rechnen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) – 800 00 – So 194/98

Bonn, den 9. Februar 1998

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozial-
gesetzbuch (4. SGB XI-Änderungsgesetz – 4. SGB XI-ÄndG)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwen-
dungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (4. SGB XI-Änderungsgesetz – 4. SGB XI-ÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(5) In der Zeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1999 übernimmt die Pflegekasse abweichend von Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung pauschal

1. für Pflegebedürftige der Pflegestufe I in Höhe von 2000 DM monatlich,
2. für Pflegebedürftige der Pflegestufe II in Höhe von 2500 DM monatlich,
3. für Pflegebedürftige der Pflegestufe III in Höhe von 2800 DM monatlich,

4. für Pflegebedürftige, die nach Absatz 3 als Härtefall anerkannt sind, in Höhe von 3300 DM monatlich;

insgesamt darf der von der Pflegekasse zu übernehmende Betrag 75 vom Hundert des Gesamtbetrages aus Pflegesatz, Entgelt für Unterkunft und Verpflegung und gesondert berechenbaren Investitionskosten nach § 82 Abs. 3 und 4 nicht übersteigen. Die jährlichen Ausgaben der einzelnen Pflegekasse für die bei ihr versicherten Pflegebedürftigen in vollstationärer Pflege dürfen ohne Berücksichtigung der Härtefälle im Durchschnitt 30 000 DM je Pflegebedürftigen nicht übersteigen. Höhere Aufwendungen einer einzelnen Pflegekasse sind nur zulässig, wenn innerhalb der Kassenart, der die Pflegekasse angehört, ein Verfahren festgelegt ist, das die Einhaltung der Durchschnittsvorgabe von 30 000 DM je Pflegebedürftigen innerhalb der Kassenart auf Bundesebene sicherstellt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Für den Bereich der stationären Pflege gilt bis zum 31. Dezember 1997 eine Übergangsvorschrift, die u. a. die Leistungsbeträge der Pflegekassen je nach Pflegestufe (Pflegestufe I 2000 DM monatlich, Pflegestufe II 2500 DM monatlich und Pflegestufe III 2800 DM monatlich; in Härtefällen der Pflegestufe III 3300 DM monatlich) regelt. Zur Vermeidung von Unsicherheit über die künftigen Leistungsbeträge der Pflegekassen, zur Sicherstellung eines reibungslosen Leistungsbezugs vom 1. Januar 1998 an und zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Leistungspraxis der Pflegekassen sollen die übergangsweise gewährten Leistungsbeträge für den Zeitraum von weiteren zwei Jahren beibehalten werden.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**

Mit der Änderung des § 43 wird die in § 1 des Artikels 49a PflegeVG getroffene leistungsrechtliche Übergangsregelung um weitere zwei Jahre verlängert. Die nach Pflegestufen gestaffelten festen Leistungsbeträge schaffen nicht nur für die Pflegebedürftigen und Heimträger die gewünschte Transparenz über den Umfang der Leistungen, die im Einzelfall bei stationärer Pflege beansprucht werden können, sie sorgen auch für eine weitestgehende Gleichbehandlung der stationär pflegebedürftigen Versicherten aller Pflegekassen. In dem Übergangszeitraum können Erfahrungswerte darüber gewonnen werden, ob die festen Pauschalbeträge in Höhe von 2000, 2500, 2800 und 3300 DM für die Übernahme in das Dauerrecht geeignet sind oder ob eine andere Spreizung der Beträge dem tatsächlichen Versorgungsaufwand in den einzelnen Stufen besser gerecht würde.

Mit der Gesetzesänderung wird gleichzeitig die Regelung über die Durchschnittsvorgabe gelockert, nach der eine Pflegekasse die festen Leistungsbeträge im Einzelfall zu kürzen hat, wenn anderenfalls ihre jährlichen Ausgaben je Pflegebedürftigen im Durchschnitt 30 000 DM überschritten. Der einzelnen Kasse wird eine Überschreitung dieses Durchschnittsbetrages erlaubt, sofern innerhalb der Kassenart auf Bundesebene sichergestellt wird, daß die Durchschnittsvorgabe von 30 000 DM je stationär Pflegebedürftigen tatsächlich eingehalten wird. Innerhalb einzelner Kassenarten wird bereits so verfahren. Für diese Praxis wird nunmehr eine eindeutige Rechtsgrundlage geschaffen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Mehrkosten.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Umsetzung dieses Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten im Verwaltungsvollzug.

D. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Das Gesetz führt nicht zu Mehrausgaben für die private Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme. Vor diesem Hintergrund ist auch nicht mit Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu rechnen.

E. Frauenpolitische Auswirkungen

Keine